

Änderungsantrag
(zu Drs. 16/2983, 16/3221 und 16/3738)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 30.06.2011

a) **Kommunale Daseinsvorsorge stärken - Kommunale und bürgernahe Abfallentsorgung sicherstellen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/2983

b) **Daseinsvorsorge erhalten und kommunale Abfallentsorgung sichern**

Antrag der Fraktion der SPD - Drs. 16/3221

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz - Drs. 16/3738

Der Landtag wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

Kommunale Daseinsvorsorge stärken - Kommunale und bürgernahe Abfallentsorgung sicherstellen

Entschließung

Der Landtag teilt die Ergebnisse des Gutachtens der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. im Auftrag der „Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e. V.“ (ASA), welches feststellt, dass mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf einer Novelle des Abfallwirtschafts- und Kreislaufgesetzes (AbfWKG) ohne Not die Stellung der kommunalen Daseinsvorsorge bei der Abfallwirtschaft geschwächt wird und entgegen den Aussagen der Bundesregierung keine europarechtlichen Vorgaben im Abfallrecht umzusetzen sind, die Überlassungspflichten zugunsten der gewerblichen Abfallwirtschaft einschränken.

In der Zusammenfassung des Gutachtens (GGSC Abfall Newsletter, Sonderausgabe April 2011) heißt es:

„Der EuGH sieht in der Hausmüllentsorgung eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, um eine flächendeckende Leistungserbringung gewährleistet zu sehen. Auch die Erfassung separierter Wertstofffraktionen ist als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse einzuordnen. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind so zu gestalten, dass sie zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen erbracht werden können. Hierzu zählt zum einen die Verhinderung eines ‚Rosinenpickens‘ durch private Wettbewerber. Dabei ist nicht gefordert, dass die Gemeinwohlaufgabe in ihrer Gesamtheit durch den privaten Wettbewerb gefährdet wäre, sondern nach dem Europarecht reicht es aus, wenn einzelnen Leistungsbereiche nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Des Weiteren ist es europarechtlich gerechtfertigt, die wirtschaftliche Ausgewogenheit der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse dadurch sicherzustellen, dass den Trägern der Dienstleistung die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den rentablen und den weniger rentablen Tätigkeiten eingeräumt wird. Um im Sinne des EuGH für eine Dienstleistung der Daseinsvorsorge möglichst niedrige Kosten und sozialverträgliche Preise gewährleistet zu sehen, begegnet eine gesetzliche Gestaltung, die für den Bereich der kommunalen Hausmüllentsorgung die Wertstoff Erlöse für den Gebührenhaushalt gegen private Konkurrenz sichert, keinerlei rechtlichen Bedenken.“

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, die Stellungnahme des niedersächsischen Umweltministeriums vom 14. September 2010 zum „Referententwurf eines Gesetzes zur Neu-

ordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts“, in der gefordert wird „eine Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen aufzuheben“ und damit den Kommunen weitere Abfälle zu entziehen, zurückzunehmen.

Die Landesregierung soll sich stattdessen bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass bei der anstehenden Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

- die kommunale Verantwortung für die Abfallentsorgung mindestens im bisherigen Umfang erhalten bleibt und gesetzlich als „Dienstleistung von allgemeinem Interesse“ abgesichert wird;
- verhindert wird, dass gewerbliche Entsorger parallel zu flächendeckenden kommunalen Wertstoffsammlungen zeitlich und räumlich begrenzte Rosinenpickerei betreiben, indem sie in wirtschaftlich attraktiven Räumen und Gebietsteilen Wertstofftonnen anbieten und damit Gewinne auf Kosten der Gebührenzahlerinnen und -zahlern machen;
- Kriterien festgelegt werden, nach denen eine klare Abgrenzung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung möglich ist und der Vorrang der stofflichen Verwertung vor der energetischen Verwertung festgeschrieben wird;
- das Kreislaufwirtschaftsgesetz deutlicher als bisher die Zuständigkeit der Kommunen für die Abfallentsorgung und Verwertung und Recycling festlegt und dass gewerbliche Sammlungen nur die absolute Ausnahme sind. Kommunen müssen selbst über die Untersagung gewerblicher Sammlungen entscheiden können. Der Vertrag von Lissabon schützt Kommunen sowohl dann, wenn sie nach einer Ausschreibung Entsorgungsdienstleistungen an Private vergeben, als auch dann, wenn sie diese Leistungen selbst erbringen;
- die kommunale Verantwortung für die Abfallentsorgung zu stärken. In welcher Form eine Wertstoffeffassung durchgeführt wird, muss vor Ort entschieden werden und nicht durch die bundesweite Einführung einer verpflichtenden Wertstofftonne. Die in vielen Kommunen eingerichteten Wertstoffhöfe haben sich bewährt und müssen erhalten bleiben;
- sich für ein Kreislaufwirtschaftsgesetz einzusetzen, das keine weiteren finanziellen Einbußen im Gebührenhaushalt durch die private Entsorgung von Abfällen und die Verwertung von Wertstoffen zur Folge hat;
- geeignete Regelungen aufgenommen werden, um grundsätzlich Abfallvermeidung und gleichzeitig die Erhöhung der Recyclingquoten zu erzielen.

Stefan Wenzel
Fraktionsvorsitzender